Checkliste: Allergene beim Lieferdienst

Grundregel (Art. 14 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 und Art. 44 LMIV): Bei Fernabsatz müssen die Allergen-Angaben loser Speisen **vor Abschluss der Bestellung** verfügbar sein – auf der Bestellseite oder über ein eindeutig angegebenes Mittel, ohne Zusatzkosten. Zusatzstoff-Angaben ebenso (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 LMZDV). Jeden Bestellweg prüfen, den du anbietest.

Erledigt?	Bestellweg – was vor der Bestellung verfügbar sein sollte	Achtung	Wer / wann geprüft
☐ ja ☐ nein	**Eigene Website / Webshop** Allergene (und Zusatzstoff-Angaben) direkt beim Gericht oder über einen deutlich angegebenen Link, bevor bestellt wird – ohne Zusatzkosten.	Bei jeder Rezeptänderung mitpflegen. Eine Karte als Bild ohne Angaben reicht nicht.	
☐ ja ☐ nein	**Lieferplattform (Lieferando o. Ä.)** Angaben in der Plattform-Speisekarte, sichtbar vor dem Bestellabschluss.	Verantwortlich für richtige Angaben bleibt in der Regel dein Betrieb (Art. 8 LMIV). Felder der Plattform selbst ausfüllen und nach jeder Änderung prüfen, wie sie angezeigt werden.	
☐ ja ☐ nein	**Telefonbestellung** Auskunft vor der Bestellung, z. B. aus deiner schriftlichen Allergen-Übersicht; gut ist ein Hinweis auf Flyer/Website, wo die Angaben stehen.	Ob mündliche Auskunft am Telefon allein genügt, sehen nicht alle Behörden gleich. Wer am Telefon sitzt, muss die Übersicht griffbereit haben.	
☐ ja ☐ nein	**Flyer / Speisekarte im Briefkasten** Buchstaben am Gericht + Legende – wer danach anruft oder online bestellt, kennt die Angaben vorher.	Alte Flyer mit veralteten Angaben aus dem Umlauf nehmen.	
☐ ja ☐ nein	**WhatsApp, E-Mail, Messenger** Gleiche Angaben wie in der Karte, z. B. Link auf deine Allergen-Übersicht vor der Bestätigung der Bestellung.	Bestellungen über Kanäle ohne Karte sind am fehleranfälligsten.	
☐ ja ☐ nein	**Bei der Lieferung** Angaben auch zum Zeitpunkt der Lieferung verfügbar, z. B. Beileger, Etikett/Bon mit Buchstaben oder gedruckte Karte in der Tüte.	Ob und wie das bei loser Ware verlangt wird, wird unterschiedlich ausgelegt (siehe unten). Ein gedruckter Beileger lässt am wenigsten Spielraum.	
☐ ja ☐ nein	**Abholung im Laden** Wie im Lokal: Karte, Aushang oder Ordner an der Theke (§ 4 LMIDV).	Bestellt jemand online und holt ab, gilt für die Bestellung der Online-Weg.	

Unterschiedlich ausgelegt: ob am Telefon die mündliche Auskunft allein genügt, ob Angaben auch bei der Lieferung beiliegen müssen, ob ein QR-Code allein reicht. Am wenigsten Spielraum: digital vor der Bestellung + gedruckt im Laden und in der Tüte.

Bei jeder Rezept- oder Lieferantenänderung: Übersicht anpassen → Website → Plattform(en) → Flyer/Beileger → Team am Telefon informieren. Stand-Datum: _____ Zuständig: _____

Praktische Orientierung, keine Rechtsberatung. Grundlagen: VO (EU) Nr. 1169/2011 Art. 8, 14, 44, Anh. II; § 4 LMIDV; § 5 LMZDV; § 5 AromenDV. Im Zweifel: deine Lebensmittelüberwachung.

Kostenloser Karten-Check:
Foto deiner Karte schicken, wir tragen die 14 Allergene ein, du prüfst. Link für Website/Plattform + Druckversion für Beileger.
allergenkarte.de/kartencheck